

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 23 (1955)
Heft: 2

Artikel: Eine heikle juristische Frage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bacchus wie der Täufer Frauenköpfe auf den Schultern sitzen hätten . . . Wäre es nicht denkbar, dass Leonardos Modell eine Frau gewesen sein könnte, die ihm für die verschiedensten Bilder gesessen hat?

Indessen sind die Hauptargumente Toborg Ottosdotters gewisse psychoanalytische Einsichten, die auf Gerüchten beruhen, die Sigmund Freud in mehreren seiner Werke zur Kenntnis genommen hat. Danach wäre der junge Leonardo, als er noch Schüler seines Meisters Verrocchio war, wegen Umgangs mit jungen Männern verklagt, aber freigesprochen worden; selbst Meister und Haupt einer Schule geworden, habe er sich mit schönen Knaben und jungen Leuten umgeben und sie zu seinen Schülern gemacht. Bei dieser Vorliebe für Epheben sollte Leonardo kaum Wert darauf gelegt haben, eine Dame aus Florenz zu portraituren — dies ist wenigstens die Ansicht der schwedischen Kritikerin, die darauf besteht, dass das weltberühmte Werk einen Mann darstellt, der als Zehnjähriger zu Leonardo gekommen und von diesem als Mündel oder Adoptivsohn gehalten worden sei; der Meister habe ihn dann nach und nach zum Diener, zum Lieblingsmodell und schliesslich sogar zu seinem Erben gemacht. Der Name des jungen Menschen sei unbekannt; man wisse nur, dass Leonardo ihn «Salai», den Teufel, nannte . . .

Ernst Huber, Paris

Aus dem «Badener Tagblatt», Schweiz. 30. X. 1954

Eine sensationelle Nachricht! Wenn auch der Beweis dieser Behauptungen noch abzuwarten bleibt, so ist es doch schon erstaunlich genug, dass eine Frau eines der berühmtesten Frauenbildnisse als Gemälde eines Epheben entdeckt zu haben glaubt. Ergibt sich aus diesen künstlerischen Vergleichen die Gewissheit, dass Leonardo da Vinci in der Gioconda seinen Liebling portraitierte, so haben wir einmal mehr den Beweis der androgynen Seinsform, des Hinüberfliessens des einen Geschlechtes in das andere, das im Hermaphroditen der Alten schon Gestalt gefunden hat und es wäre ein neuer Beweis des durch alle Zeiten geisternden Wunsches nach der höchsten Vollendung in der Verschmelzung der naturgegebenen Gegensätze.

Aber noch weit mehr könnte sich aus der erwiesenen Tatsache ergeben: nicht nur die Notwendigkeit einer neuen Betrachtungsweise in der Kunst, sondern eine Bestätigung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse von der menschlichen Seele, die hoffentlich auch ein neuer Durchbruch durch veraltete Gesetze nach sich ziehen würde.

Rolf.

Eine heikle juristische Frage

Eine junge Frau aus Perugia, die sich bei einem schweren Autounfall eine Kopfverletzung zugezogen hatte, bemerkte in der Folge, dass sich ihr Geschlecht veränderte. Die Aerzte sagen voraus, dass sie in einiger Zeit ein Mann sein werde. Die junge Frau machte beim Gericht Entschädigungsansprüche geltend. Die Richter von Perugia sehen sich einem heiklen juristischen Problem gegenüber. Muss der Frau nur eine Entschädigung für die erlittene Kopfverletzung zugesprochen werden oder hat sie Anspruch auf Entschädigung wegen der festgestellten Geschlechtsveränderung? Das italienische Zivilgesetzbuch enthält einen Artikel, der Frauen, die infolge eines Unfalls, die Fähigkeit zum Gebären verlieren, grosse Entschädigungen zuspricht. Die Richter von Perugia haben nun darüber zu befinden, ob dieser Artikel des Zivilgesetzbuches auf die junge Frau angewendet werden kann.

Aargauer Tagblatt vom 27. Januar 1955